



ecotel communication ag . Prinzenallee 11 . D-40549 Düsseldorf

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 2
Tulpenfeld 4
53133 Bonn

E-Mail: BK2.-postfach@bnetza.de

ecotel communication ag
Prinzenallee 11 . D-40549 Düsseldorf
Tel.: 0211-55 007-0 . Fax: 0211-55 007-222
service@ecotel.de . www.ecotel.de

Vorstand: Markus Hendrich (Vors.)
André Borusiak, Christian van den Boom
Aufsichtsrat: Uwe Nickl (Vors.)
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Amtsgericht Düsseldorf
HRB 39453 . Ust.-IdNr. DE193788112

Commerzbank Düsseldorf
BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE 70 3004 0000 0130 9640 00

Strategy / Regulatory Affairs

Tel.: 0211-55 007 732
Fax: 0211-55 007 5732
E-Mail: susanne.jahn@ecotel.de

Düsseldorf, 22. Januar 2026

Stellungnahme BK2-25/004

Zum Eckpunkte- und Diskussionspapier für eine zukünftige Regulierung des Marktes für dedizierte Kapazitäten (Markt Nr. 2 der Märkteempfehlung) auf Basis der aktuellen Ergebnisse der Marktanalyse vom 11.07.2024 und der Ergebnisse der Nacherhebung nach dem Prüfvermerk vom 06.06.2025

Sehr geehrte Frau Schmitt-Kanthak,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die nachfolgende Stellungnahme unseres Unternehmens **enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** und darf gemeinsam mit allen anderen eingegangenen Stellungnahmen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden. Eine Version mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geht Ihnen zeitgleich zu.

Wir begrüßen es sehr, dass im Vorfeld des Regulierungsverfügungsverfahrens die Möglichkeit besteht zu den Eckpunkten auszuführen und bedanken uns für die gewährte Fristverlängerung.

Das Ergebnis der durchgeführten Marktanalyse und der Nacherhebung bestätigt die Entwicklung, die wir bereits seit einigen Jahren auf dem Markt feststellen können, eine Verschiebung der Bandbreitenanfrage zu den Bandbreiten größer 155 Mbit/s.

Auch die Feststellung, dass der Ausbau der Marktanteile der TDG auch im bisher nicht regulierten Marktanteil so massiv ist, bestätigt den seitens der Beschlusskammer vorgetragenen Vorschlag die Zugangsregulierung anzupassen.

Das Diskussionspapier enthält aus unserer Sicht wichtige und wesentliche Punkte, um den Ausbau der Dominanz der TDG auf dem GK-Endkundenmarkt in Richtung ausgeglichenerer Anbietervielfalt zu

bewegen. Wichtig wäre hier eine zeitnahe Umsetzung in der Regulierungsverfügung und in den nachgelagerten Verfahren zu Standardangeboten und Preisfindung.

Bis auf zwei Themenbereiche der aufgeführten Eckpunkte, bei denen wir uns eine Verschärfung wünschen, die wir im weiteren Verlauf begründen werden, tragen wir alle genannten Punkte vollumfänglich mit.

I. Antrag

Wir beantragen den im Diskussionspapier skizzierten Tenor vollumfänglich in die Regulierungsverfügung aufzunehmen.

Darüber hinaus beantragen wir die im Folgenden beschriebenen und begründeten notwendigen Erweiterungen vorzunehmen.

II. Zugangspflichten

1. Keine Bandbreitenbegrenzung

Der Bedarf und die Nachfrage an höheren Bandbreiten der Geschäftskunden ist, wie auch durch die Marktanalyse bestätigt, in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Wir konnten und können eine deutliche Verlagerung zu Bandbreiten über 155 Mbit/s feststellen und halten die bisherige Begrenzung weder für technisch noch nachfragegerecht begründet.

Wir halten den Ansatz einer Zugangsverpflichtung ohne Bandbreitenbegrenzung, die technologie-neutral ist und alle möglichen Vorleistungsprodukte mit einbezieht, für richtig.

2. 100 G NNI bei der Vorleistung VPN2.0 / CSN2.0

Wir gehen davon aus, dass sich die Zugangsverpflichtung ohne Bandbreitenbegrenzung auf alle Komponenten der möglichen Vorleistungsprodukte bezieht. Jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass zum jetzigen Zeitpunkt weiterhin ein 100 G NNI im Baukasten VPN2.0 nicht zur Verfügung steht. Dies sorgt dafür, dass Stromverbräuche, Klimatisierungsanforderungen und nicht zuletzt die Kosten steigen. Insbesondere das Schalten von Qualitätsverbindungen auf den UNI, sowohl auf den 1G als auch auf den 10 G UNI, begründen eine erhebliche Vorratshaltung an 10 G NNI. Ein 10 G UNI könnte einen 10 G NNI beanspruchen.

Wir beantragen daher die Konkretisierung der Zugangsverpflichtung: Die TDG zu verpflichten, mit dem Wegfall der Bandbreitenbegrenzung in der Regulierungsverfügung mindestens 100 G Übergabeanschlüsse zur Verfügung zu stellen. Sofern die technische Entwicklung es erfordert bzw. TDG sich selbst größere Bandbreiten zur Verfügung stellt, so ist sie verpflichtet, dies in ihre Vorleistungsprodukte aufzunehmen.

3. Unbeschaltete Glasfaser

Es ist in erster Linie wichtig, dass die Nachfrager regulierten Zugriff auf die aktiven Vorleistungsprodukte, sowohl BNG- als auch OTN-basierte, erhalten. Jedoch sehen wir auch die Auferlegung des Zugangs zur unbeschalteten Glasfaser als notwendig an. Denn die unbeschaltete Glasfaser bietet eine wichtige Ergänzung auf einer anderen Wertschöpfungsstufe, nicht zuletzt, um Innovationen der Produkte für Geschäftskunden und deren oftmals besonderen Bedürfnisse voranzutreiben.

4. Mobilfunk

Mobilfunk ist aus unserer Sicht ein sehr wesentliches Thema, welches heute oft darüber bestimmt, ob sich ein Geschäftskunde bei der Nachfrage nach hochqualitativen Anbindungen gegen einen Anbieter, der nicht als MNO agiert, entscheiden muss.

Dabei hat es kaum eine Relevanz, ob der Anbieter eigene Infrastruktur ausgebaut hat oder aber auf Vorleistungen der TDG zurückgreift. Aus unserer Sicht ist ein wichtiger Grund für die wachsende Marktmacht der Telekom, dass sie die Festnetzprodukte mit dem Mobilfunkprodukt technisch abhängig oder aber auch unabhängig ergänzen kann; Dienste wie 5G SA oder Network Slicing sind Leistungen, die dem Geschäftskunden mit Anforderungen an hochqualitative Zugänge immer häufiger zur Verfügung stehen müssen.

Diese Anforderungen sind heute vornehmlich technisch begründet. Zum einen geht es um ein hochwertiges Back-up von den in Markt 2 definierten Zugängen, zum anderen ist es aber tatsächlich so, dass die heute über Kupfer zur Verfügung stehenden Bandbreiten im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung nicht ausreichend sind und durch hochqualitative Mobilfunkzugänge ergänzt oder sogar ersetzt werden müssen.

Aktuell haben nur die TDG und die MNO die Möglichkeit, auf diese Anforderungen an hochqualitativen Zugängen einzugehen. Damit würde mit der erweiterten Zugangsverpflichtung zwar die Marktmacht der MNO, die diese nutzen, steigen, die der anderen Zugangsnachfrager jedoch weiterhin stark geschwächt bleiben. [REDACTED]

Aus unserer Sicht ist es offensichtlich, dass 5G einen Game-Changer für den gesamten Geschäftskundenmarkt darstellt (Festnetz und Mobilfunk). Um die Wettbewerbsfähigkeit der in Deutschland ansässigen Unternehmen im Rahmen der notwendigen Digitalisierungs- und Transformationsbestrebungen nachhaltig sicherzustellen, sind Angebote für 5G gestützte Dienste und Back-up-Verbindungen ein absolutes Muss. Angebotsseitig verfügen jedoch ausschließlich die MNOs über diesbezügliche Produkte und verdrängen zunehmend die Geschäftskundenanbieter, die nur über den Zugang zu Festnetzprodukten verfügen.

Auch wenn Glasfaser-Festnetzverbindungen hoch performant sind, mit hoher Verfügbarkeit und sehr großen Bandbreiten ausgestattet sind, gibt es eine Vielzahl von kritischen Anwendungen, die aus Redundanzgründen (Back-up) nur über Mobilfunktechnologie realisiert werden können. Wir sprechen hier bspw. vom Datenaustausch im Gesundheitswesen, wo eine Verzögerung durch den Ausfall einer terrestrischen Leitung bei einer Operation - ohne die vollkommen autarke mobilfunkgestützte Anbindung - ein Risiko für Leib und Leben darstellt.

Darüber hinaus sehen wir aber immer häufiger, dass auch für normale Geschäftsprozesse auf Bündelprodukte zurückgegriffen wird, wie bspw. bei der Anbindung von Bankfilialen oder Geldautomaten, die inzwischen fast immer ein Back-up über Mobilfunk benötigen. [REDACTED]

Die Bundle- und Back-up-Produkte haben den Geschäftskundenmarkt bereits verändert und wir sehen eine zunehmende Tendenz.

Die Entwicklung der technologischen Anwendungsvarianten schreitet schnell voran. 5G SA und „Slicing“, die Herstellung virtueller Teilnetze in mobilen Datenübertragungsnetzen sichern neben Bandbreite auch Latenzen zu und versorgen geschlossene Nutzergruppen.

Die anstehende Kupfer-Glas-Migration wird keine flächendeckende Versorgung von Geschäftskunden über glasbasierte Anbindungen sicherstellen können. Es wird Standorte

geben, die nach Abschaltung des Kupfernetzes ausschließlich mobilfunkbasiert versorgt werden können. Die Umsetzung der Anforderungen an bedarfsgerechte Lösungen der Geschäftskunden wird aufgrund der eingeschränkten Anbietervielfalt kaum noch möglich sein. Insbesondere kleinere und mittelständische Unternehmen werden auf standardisierte Anbindungen zurückgreifen müssen, die nicht vollumfänglich den spezifischen Anforderungen entsprechen. Dies kann dazu führen, dass deutsche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit geschwächt werden, da die fortschreitende Digitalisierung und die damit zusammenhängenden notwendigen Maßnahmen und Entwicklungen keine Unterstützung bei den Vorlieferanten finden, die aufgrund ihrer Größenordnung keine Nischenlösungen entwickeln werden.

Wir sehen eine massive Wettbewerbsverzerrung auf dem Geschäftskundenmarkt, die nicht zuletzt auch die Marktmacht im Markt 2 beeinflusst. Wir nehmen die Tendenz wahr, dass der Geschäftskunde die Angebotsanfragen nicht mehr nach Festnetz und Mobilfunk trennt, sondern für die Versorgung der Standortvernetzungen hybride Lösungen benötigt und fordert. Dies ist nicht zuletzt den Anforderungen durch NIS2 und DORA geschuldet. Die Nachfrage von Festnetz- und Mobilfunkanbindungen soll die Verfügbarkeit erhöhen aber auch die Einbindung von mobilen Geräten und Standorten, an denen die benötigte Bandbreite nur über hohe Eigeninvestitionen in die Festnetzinfrastruktur realisiert werden kann, ermöglichen. Unabdingbar für die Geschäftskundenanbieter sind zum Beispiel 5G SA und Slicing. Sofern die Vermarktung dieser Möglichkeiten nicht gegeben ist, ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Produkten des Markt 2 sich immer mehr auf die vertretenen MNOs reduziert, da die Nachfragevielfalt für regulierte Leistungen des Markt 2 dank sinkender Marktanteile der Geschäftskundenanbieter zurück gehen wird. Auch die ausbauenden Festnetzunternehmen werden ohne Bündelprodukte nicht die Attraktivität auf dem Geschäftskundenmarkt erlangen, die notwendig wäre, um den Ausbau schnell voranzutreiben. Was bleibt ist eine geringe Anbietervielfalt für Geschäftskunden, die neben fehlenden Lösungen auch mit steigenden Kosten einhergeht.

Aus unserer Sicht ist es unerlässlich den Zugang zu Mobilfunkvorleistungsprodukten anzuordnen, denn die hochqualitativen Vorleistungsprodukte beschränken sich nicht nur auf den Festnetzmarkt, sondern beinhalten bereits heute die Mobilfunkprodukte. Alle Nachfrager müssen die Möglichkeit haben, die Geschäftskundenprodukte nachzubilden, dies darf sich nicht nur auf die MNO beschränken.

Wir beantragen eine Zugangsverpflichtung für Mobilfunkvorleistungen aufzuerlegen, die die TDG verpflichtet, Nachfragern Mobilfunkvorleistungen anzubieten, welche es den Nachfragern ermöglicht gleichwertige Endkundenangebote abzubilden.

III. EOI

Die Erwägung der Beschlusskammer der TDG die Gleichbehandlungsverpflichtung nach Maßgabe des EoI-Ansatzes aufzuerlegen und somit bereits im Vorfeld sicher zu stellen, dass die gleichen Bedingungen geschaffen werden, die sich die TDG selbst und ihren Tochter- bzw. Partnerunternehmen zur Verfügung stellt, begrüßen wir sehr.

Die Missbrauchsverfahren in den letzten Jahren haben gezeigt, dass die bisherige Vorgehensweise nicht ausreichend ist, um diskriminierungsfreien Zugang zu erhalten. Die Missbrauchsverfahren, die eine aufwändige Beschaffung und Verarbeitung von Informationen erfordern, die eben auch aufgrund der gebotenen Sorgfalt sehr langwierig sind, verschaffen der TDG ausreichend Zeit bis zum tatsächlich nachgewiesenen Missbrauch wie gehabt zu verfahren.

Die Vermeidung dieser Verfahren entlastet nicht zuletzt die Geschäftskunden, die durch die durchgehende Gleichbehandlung von TDG und deren Nachfrager die tatsächlich passende Lösung für ihren Bedarf wählen können, ohne Nachteile durch Diskriminierung der Wettbewerbsunternehmen der TDG erfahren zu müssen.

IV. Entgeltgenehmigung

1. Vorabregulierung

a) VPN

Wir begrüßen es sehr, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, die Entgelte für die Gewährung des Zugangs zu marktgegenständlichen Vorleistungsprodukten einer Vorabregulierungspflicht am Maßstab der effizienten Leistungsbereitstellung zu unterwerfen.

Auch die Erwägung die Entgelte für das Produktportfolio VPN 2.0 einer strengeren Entgeltkontrolle zu unterziehen ist aus unserer Sicht richtig.

Die ursprüngliche Bewertung, dass CFV 2.0 das Ankerprodukt für diese Produktfamilie ist, hat sich nicht bestätigen können, denn die Abbildung von CFV 2.0 ist nur ein Teil dessen, was sich über VPN 2.0 realisieren lässt. Die Nachfrager beziehen den überwiegenden Teil der BNG produzierten Vorleistungsprodukte über VPN 2.0 und dementsprechend wichtig ist eine aktivere Eingriffsmöglichkeit als das, was von 2019 bis jetzt möglich war. Nur über die Einleitung von einem Missbrauchsverfahren, welches aufgrund der Komplexität mit einer langen Verfahrensdauer gepaart war, konnte eine diskriminierungsfreie Basis für den Bezug von Leistungen geschaffen werden. Vor und während des Verfahrens konnte TDG die Entgelte weiter in dem Rahmen abrechnen der im Nachhinein als missbräuchlich festgestellt wurde.

Es wäre wünschenswert, wenn die Unterwerfung der Vorabregulierungspflicht auch bei den OTN basierten Zugangsprodukten beabsichtigt wird. Aus unserer Sicht wird sich die Nachfrage nach diesen qualitativ sehr guten Zugangsprodukten verstärken. Denn im Rahmen der Digitalisierungsthemen, die die Geschäftskunden in den kommenden Jahren erwarten, wird die Anforderung an die benötigten Anbindungen und die Komplexität der Dienste und den Servicelevels weiter steigen.



Erschwerend hinzu kommt die in II. 4. geschilderte Mobilfunkproblematik. Wir sehen es als notwendig an, auch die OTN-basierten Leistungen (Wholesale Premium) einer strengen Kontrolle zu unterziehen.

Mit einer ex-ante Regulierung des Zugangs zu den marktgegenständlichen Produkten werden auch die Geschäftskunden entlastet, die durch die wettbewerbsfähigen Vorleistungspreise die Wahlmöglichkeit bekommen, sich für die passende Lösung zu entscheiden.

b) Unbeschaltete Glasfaser

Die Erfahrungen aus den vorherigen Entgeltregulierungen haben gezeigt, dass insbesondere bei Produkten, die erstmalig der Regulierung unterliegen, einer besonderen

Beobachtung bedürfen, um die Möglichkeit einer missbräuchlichen Preisbildung entgegenzutreten, da diese - sofern der Verdacht besteht - nur durch aufwändige und lange Verfahren ausgemerzt werden kann. Deshalb sind wir der Meinung, dass die ex-ante Entgeltgenehmigung notwendig sein wird.

Die unbeschaltete Glasfaser wird in den kommenden Jahren an Bedeutung gewinnen, und somit ist der höhere Aufwand aus unserer Sicht gerechtfertigt bzw. verhindert spätere wesentlich höhere Aufwände, um ggf. vorliegenden Missbrauch zu eliminieren

c) Mobilfunkvorleistungen

Wenn die sinnvolle und notwendige Auferlegung einer Zugangsverpflichtung für Mobilfunkvorleistungen umgesetzt wird, dann ist aus unserer Sicht die Notwendigkeit für eine ex-ante Entgeltkontrolle gegeben, um die Möglichkeit des Missbrauchs im Vorfeld zu verhindern, welcher im Nachgang nur durch die ex-post Missbrauchskontrolle in einem nicht marktgerechten Zeitfenster behoben werden könnte.

Bitte melden Sie sich gerne bei Rückfragen.

Mit besten Grüßen

ecotel communication ag



Markus Hendrich
- Vorstandsvorsitzender (CEO) -



Susanne Jahn
Director Strategy / Regulatory Affairs